

# RS UVS Kärnten 1992/02/27 KUVS- 66/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1992

## Rechtssatz

Das verbotswidrige Abstellen eines PKW's über eine Dauer von 47 Minuten bedeutet keineswegs ein geringfügiges Verschulden und lässt weiters das Vorliegen einer einschlägigen Vormerkung eine Geldstrafe von S 500,-- schuldangemessen scheinen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)